



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur



Bürgschein

Fachstelle Bodenschutz

Kautions Nr.

Der unterzeichnete Bürge* verpflichtet sich, für die der Firma/Privatperson (Hauptschuldnerin)

Name

Adresse

PLZ, Ort

in der Verfügung der Baudirektion

Nr.

vom

auferlegte Kautionspflicht mit dem Betrag von

CHF

gemäss Art. 496 OR solidarisch zu haften, bis die oben bezeichnete Firma/Privatperson von der Baudirektion Kanton Zürich aus der Kautionspflicht entlassen wird.

Mit der Kautionspflicht wird die Wiederherstellung der standorttypischen Bodenfruchtbarkeit nach Wegfall der in oben genannter Verfügung bewilligten Nutzung sichergestellt.

Auf diese Solidarbürgschaft ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Ort, Datum

Der Bürge (Stempel und Unterschrift)

* Als Bürgen werden ausschliesslich Banken und Versicherungen akzeptiert.